

ANTRAG 6
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 168. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 28. November 2019
in Kärnten

Erweiterung der Pflegefreistellung ab zwei Kindern

Bei mehr als einem Kind, vielleicht sogar im Zusammenhang mit weiteren Pflegeverpflichtungen, sind zwei Wochen Pflegefreistellung schnell verbraucht. Der Alltag zeigt, dass Kinder im Normalfall nicht gleichzeitig krank werden, sondern sich oft gegenseitig anstecken, was zu einer Prolongation der Pflegeerfordernis führt.

Auch wenn diese zwei Wochen Pflegefreistellung jedem Elternteil zustehen, ist es einerseits oft nicht möglich, diesen Anspruch in der Realität zur Anwendung zu bringen (z.B. bei Alleinerziehenden) und andererseits können bei mehr als einem Kind oft auch vier Wochen das erforderliche Ausmaß an Pflegefreistellung nicht abdecken. Da adäquate Betreuung nicht von der Verfügbarkeit alternativer Betreuungen (Großeltern) abhängig sein darf, ist es erforderlich den Anspruch auf Pflegefreistellung entsprechend auszuweiten.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert den Gesetzgeber auf, das Urlaubsgesetz (UrlG) dahingehend abzuändern, dass die Pflegefreistellung für Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei mehr als einem Kind erweitert wird. Konkret sollte nach UrlG §16 (2) ein Absatz ergänzt werden: (3) Darüber hinaus besteht analog zu Abs.(2) ab zwei Kindern Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung bis zum Höchstausmaß einer weiteren regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres, wenn der Arbeitnehmer den Freistellungsanspruch gemäß Abs. 1 und 2 verbraucht hat.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---